

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für die künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber. Hiervon abweichende, also zusätzliche oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Für Verträge mit Verbrauchern gelten die nachfolgenden Bedingungen nicht.

1. Angebot und Abschluss

- (1) Angebote sind stets freibleibend. Aufträge, die uns erteilt werden, gleichgültig ob direkt oder durch unsere Außendienstmitarbeiter, gelten als angenommen, wenn wir Ihnen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung widersprechen. Der Auftraggeber hält sich so lange an sein Vertragsangebot gebunden. Eine Auftragsbestätigung unsererseits bedarf es nicht. Erfolgt eine Auftragsbestätigung oder die Auslieferung, so ist damit der Vertrag bindend zustande gekommen.
- (2) Soweit Verkaufsgangestellte oder Außendienstmitarbeiter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, so sind diese nur bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- (3) Ansichtsmuster sind unverbindlich; ihre Übergabe dient insbesondere nicht der Zusicherung der Muster- und Probemäßigkeit.

2. Lieferfristen und -termine

- (1) Angegebene Liefertermine sind nur als ungefähr zu betrachten. Die Vereinbarung von Fixterminen bedarf zur Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- (2) Sind wir innerhalb der vertraglich vorgesehenen Zeit zur Lieferung nicht in der Lage, so kann der Besteller, wenn er uns eine angemessene Frist zur Leistung von mindestens 14 Tagen gesetzt hat, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 vom Verträge zurücktreten.
- (3) Unvorhersehbare Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, wie höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Ein- und Ausfuhrsperrungen, Streiks und Aussperrungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Energieknappheit, Mangel an Transportmitteln und ähnliche Umstände – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängern die Lieferfrist angemessen, mindestens um die Dauer der Behinderung, wenn wir hierdurch an einer rechtzeitigen Erfüllung unserer Verbindlichkeiten gehindert sind. Ist vorauszusehen, dass die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- (4) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

3. Versand und Gefährübergang

- (1) Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, uns überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers versichert.
- (2) Der Versand erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers. Ab einem Warenwert von EUR 1.000,- erfolgt die Lieferung frei Haus. Erfolgt die Auslieferung durch einen betriebseigenen Lkw, berechnen wir bei einem Warenwert von unter EUR 1.000,- eine angemessene Pauschale für Fracht. Wird die Zustellung per Express oder Eilgut gewünscht, sind die Mehrkosten vom Empfänger zu tragen.
- (3) Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Auftraggebers, auch wenn die Versendung durch unsere eigenen Fahrzeuge erfolgt. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Auftraggeber über.
- (4) Wird der Versand auf Wunsch oder auf Verschulden des Auftraggebers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

4. Preis und Zahlung

- (1) Alle Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, in EUR ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), welche zum jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt wird.
- (2) Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 20 Tage, bei Zahlung innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt; bei Verzug mit der Zahlung alter, bereits fälliger Rechnungen aus früheren Lieferungen wird auf neue Rechnungen kein Skontoabzug gewährt.
- (3) Wechsel werden nur bei entsprechender Vereinbarung und auch nur – ebenso wie Schecks – erfüllungshalber angenommen. Diskontospesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bezogenen und müssen sofort in Bar erstattet werden. Wir haften nicht für rechtzeitige Vorlage, Protest, usw. Im Übrigen wird durch die Annahme des Wechsels der Kaufpreis nicht gestundet.
- (4) Bei Zahlungsverzug sind – unabhängig von der Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens – Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Gerät der Auftraggeber mit Zahlung oder Annahme in Verzug, werden sämtliche offenen Rechnungen sofort fällig. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder im Falle einer Vermögensverschlechterung des Auftraggebers sind wir berechtigt, die weitere Bearbeitung des Auftrages und die Auslieferung von angemessener Sicherheitsleistung oder Vorauskasse abhängig zu machen; der Nachnahmeversand bleibt vorbehalten. Sind unsere Erzeugnisse bereits ausgeliefert, so können wir ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlung sofortige Bezahlung des gesamten Restbetrages verlangen. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Vermögenslage im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich schlechter war, als von uns angenommen worden ist. Wird Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht innerhalb einer von uns zu setzenden, angemessenen Frist geleistet, sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- (5) Die Geltendmachung von Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist unzulässig, soweit nicht die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

5. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle von uns gelieferten Waren und Erzeugnisse werden ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung – bei Bezahlung durch Schecks und/oder Wechsel bis zu deren Einlösung – sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen, unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche oder einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Soweit die Bezahlung im Scheck-/Wechselverfahren (Umkehrwechsel) erfolgt, wird das Eigentum erst bei vorbehaltloser Wechsel- bzw. Scheckeinlösung übertragen.
- (2) Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware (also auch Ware, die nach Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung gemäß den nachfolgenden Bedingungen in unserem Miteigentum steht) weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
- (3) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung von Ziffer 2 dieser Bestimmung, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Über wir im Falle des Zahlungsverzuges unser Recht auf Rücknahme aus und nehmen die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurück, so erfolgt hierfür eine Gutschrift nur in Höhe von 50% des errechneten Kaufpreises. Der Differenzbetrag dient als Abdeckung für unsere Aufwendungen wie Frachtkosten, neue Vertriebskosten, Verpackungskosten etc. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis des geringeren Schadens zu erbringen.
- (4) Von Pfändungen und jeder anderen drohenden Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss der Auftraggeber uns unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände, die eine Intervention ermöglichen, benachrichtigen.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherheit unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware gelten die Forderungen nur in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware als abgetreten. Der Auftraggeber ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung der Insolvenz, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs oder sonstigem Vermögensverfall des Auftraggebers können wir ferner verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Außerdem bevollmächtigt der Auftraggeber uns schon jetzt für diesen Fall, die Abnehmer von der Vorausabtretung zu unterrichten.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns gegebenen Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als deren Wert die gegen den Auftraggeber noch bestehende Forderung um mehr als 20% übersteigt.

6. Mängelrügen, Mängelansprüche

- (1) Für Sachmängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (3) Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden; anderenfalls ist die Geltendmachung des Mängelanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (4) Wählt der Auftraggeber wegen eines Recht- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- (5) Für den Auftraggeber beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
- (6) Grundsätzlich gilt als Beschaffenheit der Ware nur die Beschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

7. Haftung

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer Organe, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Ferner ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.
- (3) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser allgemeiner Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt.